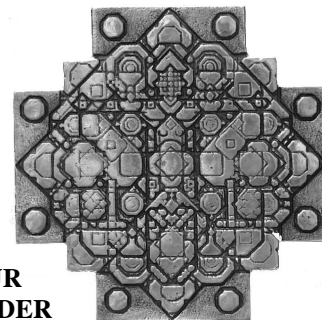


Dekanat der  
Katholisch-Theologischen Fakultät

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3  
Tel.: (0316) 380 3150; Fax: (0316) 380 9300  
e-mail: siegfried.kager@kfunigraz.ac.at  
Homepage: <http://www-theol.kfunigraz.ac.at>



**VEREIN ZUR  
FÖRDERUNG DER  
THEOLOGIE AN DER  
KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT  
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

## **§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und bezweckt die Förderung der Theologie in Forschung und Lehre.
- (2) Das Vereinsziel wird erreicht durch öffentliche Auftritte für die Belange der Theologischen Fakultät, insbesondere auch zur Förderung der Theologie in Forschung und Lehre.
- (3) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:  
durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern ist gemeinnützig.

## **§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit darüber hinaus durch Zahlung einer jährlichen Spende. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden und dies annehmen.

## **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten (Fakultätskollegium).

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Wenn ein Mitglied ohne Grund mit 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist, verliert es das Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kraft zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet j ä h r l i c h innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zu Beginn der Sitzung können mit einer 2/3 Mehrheit neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nur während der Sitzung zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende. Bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Mangels dieser/diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## § 9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung (durch Wahl) und Enthebung (durch Abwahl) der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern; und zwar der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und der/dem Stellvertreterin/ Stellvertreter, der/dem Kassierin/Kassier und der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens drei Beirätinnen/Beiräten. Eine/Ein Beirätin/Beirat kann zugleich jede andere Funktion des Vorstandes ausüben, hat jedoch nur eine Stimme. Die offiziellen Amtsträgerinnen/Amtsträger der Fakultät (Dekanin/Dekan, Studiendekanin/ Studiendekan, Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätskollegiums) sollen tunlichst dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt z w e i Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreterin/ Stellvertreter, mangels dieser/diesem vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende; bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter, mangels dieser/diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

## § 11 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Die/Der Vorsitzende ist die/der höchste Vereinsfunktionärin/Vereinsfunktionär. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Vorsitzende/Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die/Der Kassierin/Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der/des Schriftführerin/Schriftführers und der/des Kassierin/Kassiers die/der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter.

## **§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN/RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 14 ART DER SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen/ Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, dass nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vermögen des Vereines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz zugeführt werden muss, die dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Anhang

### **Authentische Interpretation von § 5 (4), insbesondere des „unehrenhaften Verhaltens“:**

Die Mitgliedschaft hat zu unterbleiben, ebenso ist die Mitgliedschaft wiederum zu entziehen im Falle der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlungen. Hievon ausgenommen sind solche rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen, denen kein schweres Verschulden im Sinne des § 88 Abs. 2 StGB auf Seiten der/des Täterin/ Täters zugrunde liegt.

Jede Person, die die Mitgliedschaft inne hat, ist verpflichtet, den Vorstand des Vereines von rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen zu informieren. Eine Verletzung dieser Meldepflicht bewirkt ebenfalls, dass der Vorstand des Vereines berechtigt ist, die Mitgliedschaft zu entziehen.